



Beihilfe (§ 27)

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

Wie die Anstiftung ist auch die Beihilfe limitiert akzessorisch, d.h.: vom Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat abhängig. Deren Vorliegen also vorher prüfen!

2. Hilfe leisten (Beihilfehandlung)

= jedes Ermöglichen oder Erleichtern der Haupttat.

- Beispiele: Halten der Leiter für den Einbrecher, Ratschläge geben, Werkzeug besorgen, Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch „Anlagetipp“, Festhalten eines Geschädigten.
- **Zeitpunkt** der Beihilfehandlung: Die Unterstützung braucht nicht zur eigentlichen Tatausführung geleistet werden. Auch Hilfe bei deren Vorbereitung kann genügen. Von „sukzessiver Beihilfe“ spricht man bei Hilfe zu einer schon begonnenen Tat. Sie ist auch noch zwischen Vollendung und Beendigung möglich (so BGHSt 19, 325; dagegen: Joecks StGB, § 27 Rn. 12).
- Auch **psychische Beihilfe** ist nach h.M. möglich, z.B. durch Bestärken des bereits zur Tat entschlossenen Täters (umstr.!). Unter Umständen reicht schon bloße Anwesenheit aus, aber nur, wenn die Haupttat dadurch nachweislich bewusst gefördert wird (z.B.: Mitfahren bei einer BtM-Kurierfahrt. Nicht aber passive Anwesenheit am Tatort einer Körperverletzung: BGH StV 2014, 474: <https://openjur.de/u/685203.html>).
- Zwischen Haupttäter und Gehilfe muss keine Willensübereinstimmung bestehen. Also kann jemand sogar gem. § 27 strafbar sein, wenn er den Haupttäter ohne dessen Wissen unterstützt.
- **Unterlassen** kann nur Beihilfe sein, wenn eine Garantenpflicht (§ 13) besteht.
- Auch **Beihilfe zum Versuch** ist möglich. Davon zu unterscheiden ist aber die straflose *versuchte Beihilfe*.
- Anstiftung zur Beihilfe und Beihilfe zur Anstiftung oder zur Beihilfe ist jeweils als Beihilfe zur Haupttat zu bewerten.

- Umstritten ist, ob die Hilfe für den Erfolgseintritt ursächlich sein muss. Die Literatur bejaht dies überwiegend, gefordert wird die Anwendung der *conditio-sine-qua-non* Formel, zumindest aber eine „Verstärkerkausalität“: Mitursächlichkeit reicht dann aus. Der BGH lässt es dagegen genügen, wenn der Beitrag „irgendwie förderlich“ ist (Siehe zum Streitstand: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 582).

3. Vorsatz auf die Haupttat

= Der Gehilfe muss von der Begehung einer bestimmten Haupttat wissen und sie wollen. Dolus eventualis reicht aus (auch bei 4., unten). Einzelheiten der Tat muss er nicht kennen.

4. Vorsatz auf die Beihilfehandlung

= Der Gehilfe muss wissen und wollen, dass sein Handeln förderlich ist, zumindest sein kann.

Lesetipps:

- Marxen u.a.: Besprechung von BGH NJW 2007, 384 (Motassadeq): http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/Famos_2007_02.pdf?id=47312.
- Ladiges: Übungsfall, JuS 2012, S. 50.